



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Herr

per E-Mail:

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

12. April 2018

**B 42, Brückensanierung im Bereich Lahnstein [#28368]**  
Antrag nach LTranspG, VIG

Sehr geehrter Herr

bei der von Ihnen angesprochenen Brückensanierung im Bereich Lahnstein handelt es sich um die Bergwegbrücke, die derzeit umfangreich saniert und lokal mit Spritzbeton verstärkt wird.

Es war in der Tat vorgesehen gewesen, die Baumaßnahme – günstige Witterung vorausgesetzt – früher als zunächst geplant bis Ende 2017 abzuschließen. Infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse haben sich jedoch insbesondere die temperatur-empfindlichen Spritzbetonarbeiten verzögert. Bis zum Abschluss der Verstärkungsarbeiten muss die jeweilige Brückenseite von Verkehrsbelastungen freigehalten werden. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit allein reicht hier leider nicht aus, um unzulässige Belastungen der Brücke im Bauzustand sicher zu verhindern. Diese Arbeiten stehen auf der Brückenunterseite an, so dass die Baustelle oben auf der Brücke abgeräumt wurde.

Wie der Landebetrieb Mobilität mit Pressemitteilung vom 03.04.2018

(<https://lbm.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/b-42-brueckenbaustelle-bergwegbruecke-oberlahnstein-vollsperrung-der-b-42-im-bereich-der-bergwegbr-2/>)

informiert hat, sollen die noch notwendigen Spritzbetonarbeiten am Wochenende 06.-09. April 2018 zum Abschluss gebracht werden. Sofern witterungsbedingt die Gussasphaltarbeiten und Restarbeiten auf der Brückenoberseite zeitnah durchgeführt



werden können, ist die Befahrbarkeit der Brücke in beide Richtungen in der 16. Kalenderwoche geplant.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 2 Landestransparenzgesetz hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

